

# DER KAMPF GEGEN DIE PORNOGRAPHIE

Brunner. Ergeben sich triftige Bedenken, so werden die in Frage kommenden Stellen mobil gemacht und die strafprozessualen Möglichkeiten erschöpft. Auf jeden Fall wird das verdächtige Objekt — gleichgültig, ob es sich um ein populärwissenschaftliches oder belletristisches Werk größeren Umfangs, eine winzige Broschüre, einen Einblattdruck modernen Gepräges oder eine Zeitschriften-Nummer handelt — dem Archiv einverleibt und registriert. So hat sich denn im Laufe der Jahre in dem „Giftschrank“ des Polizeipräsidiums eine ganz stattliche Reihe von Druckschriften (an 8200) angehäuft, die sechs gewaltige Doppelschränke einnehmen. Das Hauptkontingent bilden naturgemäß die grob-pornographischen Schriften, in denen die Technik der animalischen Liebe, mit keinem die Brutalität verhüllenden Schleier, nach allen Regeln der Kunst abgehandelt wird. An zweiter Stelle stehen belletristische Erzeugnisse von literarischem Niveau, deren Verfasser lediglich in der Ausmalung erotischer Begebenheiten des Guten zuviel getan haben, weshalb der Bannstrahl des Gesetzes sie traf. An letzter Stelle rangieren die Schrif-



ten, denen ein gerichtliches Erkenntnis ihre Unbedenklichkeit bescheinigte.

Alle diese Drucke verzeichnet ein nur für den Amtsgebrauch bestimmter und streng geheim gehaltener Katalog, der nach dieser Richtung hin genau informiert, also über das juristische Schicksal der Druckschrift Auskunft gibt.

Die gleiche Aufmerksamkeit widmet die Zentralpolizeistelle den periodischen Schriftwerken. Die Berliner Polizeiausstellung von 1926 zeigte eine ganz beträchtliche Anzahl von illustrierten Journalen und Witzblättern,